

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Prämumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. Mai 1873.

N^o 19.

Inhalt: 1. Münz-Wesen: Notiz über die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen. Seite 151.
2. Heimath-Wesen: Erkenntniß des Bundesamtes für das Heimathwesen, vom 7. April 1873. 151.
3. Post-Wesen: Bekanntmachungen: betr. die Defaration zu Fährverbindungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika; betr. die Portoberechnung für Zeitungen u. aus überseeischen Ländern via England; betr. Warnung vor Verweidung zu stark gepreßter Brief-Kuvert; betr.

Annahme von Bestellungen auf das „Postblatt“ für das ganze Jahr 153.
4. Konsulat-Wesen: Ernennungen u. 154.
5. Marine und Schifffahrt: Bericht des Schiffszertifikat-Behörden, vom 13. Mai 1873; Anweisung für die deutschen Schiffszertifikat-Behörden, betreffend die Eintragung der nach der Schiffszertifikat-Ordnung vom 5. Juli 1872 ermittelten Vermessungs-Ergebnisse in die Schiffszertifikat-Formulare, vom 5. Januar 1873. 155.

1. Münz-Wesen.

Bis zum 26. April d. J. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 485,283,440 Mark und in Behnmarkstücken 126,447,840 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 27. April bis 3. Mai sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 3,955,360 Mark, in Hannover 2,111,980 Mark, in Frankfurt a. M. 3,212,200 Mark, in München 1,455,240 Mark und in Dresden 675,880 Mark; ferner in Behnmarkstücken: in Darmstadt 214,790 Mark.

Die Gesamt-Ausprägung stellt sich daher bis 3. Mai auf 623,356,730 Mark, wovon 496,694,100 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,662,630 Mark in Behnmarkstücken befinden.

2. Heimath-Wesen.

Das Bundesamt für das Heimathwesen hat in der Sitzung vom 7. April 1873 in Sachen Klausthal contra Bergberg folgenden Grundfaß ausgesprochen:

„Nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 kann von Seiten des Orts-Armenvorbandes, der sich der vorläufigen Unterstützung eines Hülfbedürftigen hat unterziehen müssen, ein Anspruch auf Erstattung von Armenpflegekosten oder auf Uebernahme der Fürsorge nur gegen Gemeinden (Gutsbezirke), welche für sich einen Orts-Armenvorband bilden, oder gegen solche Ver-